

§ 2109 BGB

(1) Die Einsetzung eines Nacherben wird mit dem Ablauf von 30 Jahren nach dem [Erbfall](#) unwirksam, wenn nicht vorher der Fall der Nacherbfolge eingetreten ist. Sie bleibt auch nach dieser Zeit wirksam,

1. wenn die Nacherbfolge für den Fall angeordnet ist, dass in der [Person](#) des Vorerben oder des Nacherben ein bestimmtes Ereignis eintritt, und derjenige, in dessen [Person](#) das Ereignis eintreten soll, zur Zeit des [Erbfalls](#) lebt,
2. wenn dem Vorerben oder einem Nacherben für den Fall, dass ihm ein Bruder oder eine Schwester geboren wird, der Bruder oder die Schwester als Nacherbe bestimmt ist.

(2) Ist der Vorerbe oder der Nacherbe, in dessen [Person](#) das Ereignis eintreten soll, eine [juristische Person](#), so bewendet es bei der dreißigjährigen Frist.